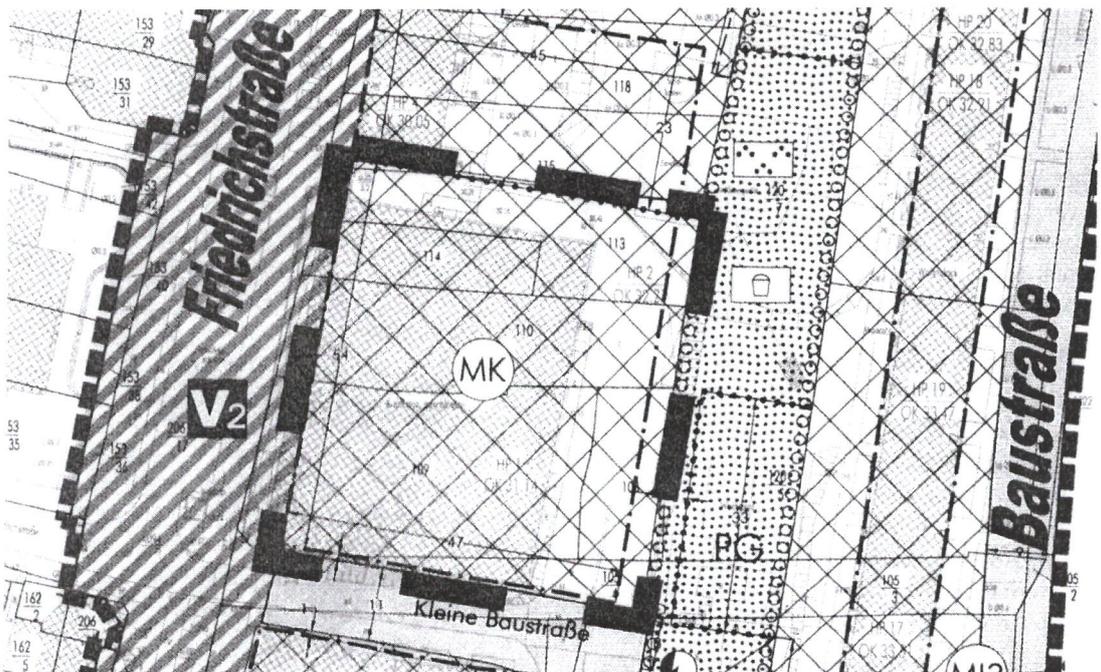


**Öffentliche Bekanntmachung der Inkraftsetzung
der 1. Änderung des Bebauungsplanes
C VI „Friedrichstraße / Baustraße“ der Stadt Prenzlau**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 07.04.2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes C VI „Friedrichstraße / Baustraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Änderungsbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung in der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, SG Stadtplanung, Zimmer 007 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Hinweise

Aufgrund des Außerkrafttretens des Brandenburgischen Gesetzes zur Durchführung des Baugesetzbuches (BbgBauGBDG) mit Ablauf des 31.12.2004 entfällt die Anzeigepflicht bei der höheren Verwaltungsbehörde.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

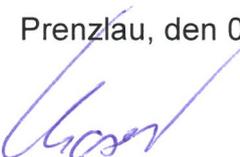
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Alle weiteren Hinweise aus den oben angeführten Einzelbekanntmachungen bleiben unverändert.

Die Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Prenzlau, den 08.04.2005


Moser
Bürgermeister

